

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 13. Juni 1914.

Nr. 45.

Inhalt: Aufkauf von Baumwolle der Eingeborenen durch das K. W. Komitee. — Pest in Zanzibar. — Aufhebung einer Viehsperre.

Bekanntmachung.

Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee hat sich bereit erklärt, für das Jahr 1914 der eingeborenen Bevölkerung in den Bezirken Lindi, Mahenge, Kilwa, Rufidji, Daressalam, Bagamojo, Pangani, Morogoro, Dodoma, Kondo-Itangi, Tabora, Tanga, Wilhelmstal und Moschi frei Bahnstation beziehungsweise frei Seehafen, in den Bezirken Muansa und Bukoba frei Viktoriaschiffen für unentkörnte Baumwolle ägyptischen Charakters den Preis von 8—10 Heller je nach Güte, für unentkörnte Baumwolle amerikanischen (Upland) Charakters den Preis von 5—6 Heller je nach Güte pro $\frac{1}{2}$ kg zu garantieren, sobald Aufkäufer nicht vorhanden sind oder die aufkaufenden Händler diese Preise unterbieten.

Die Dienststellen wollen bei allen sich bietenden Gelegenheiten auf diese Garantiepreise hinweisen und die Eingeborenen belehren, daß sie für gut sortierte Baumwolle höhere Preise erzielen als für unsortierte oder schlecht sortierte Wolle.

Sobald eine Unterbietung dieser Garantiepreise vorkommt oder Aufkäufer sich nicht finden, hat die zuständige Dienststelle mir umgehend Bericht zu erstatten, damit das Weitere veranlaßt werden kann.

Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee hat sich bereit erklärt, nötigenfalls als Selbstkäufer aufzutreten.

Daressalam, den 10. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 13839/14. VI.

Bekanntmachung.

In Zanzibar sind 3 Fälle von Menschenpest festgestellt.

Der Hafen von Zanzibar hat demnach bis auf Weiteres als Hafen im Sinne der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1910 — J. Nr. 5332/V. (A. Anz. Nr. 1/1911) zu gelten.

Das Verzeichnis der Häfen in dieser Bekanntmachung ist entsprechend zu ergänzen.

Daressalam, den 13. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 15 492/14. V.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 1. April 1914 (Amtl. Anz. S. 72/14) über die Jumbenschaft Makalla (Nebenstelle Mkalama) wegen Milzbrand verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 12. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 15097/14. V. B.